

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT § 70; BGB § 242, § 611 Fürsorgepflicht

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 760/76

Urteil des BAG vom 24. Mai 1978 IAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 760/76
4 Sa 231/76 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
24. Mai 1978

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhler sowie die ehrenamtlichen Richter Hauk und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. September 1976 - 4 Sa 231/76 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Der am 12. September 1911 geborene Kläger ist "Staatlich geprüfter Weinbautechniker" und "Staatl. dipl. Weinbauinspektor". Er ist seit dem 1. Januar 1946 beim beklagten Land beschäftigt. Zunächst war er als Weinfachberater und ab 1. Januar 1950 als Kommissar für Reblausbekämpfung und Wiederaufbau der Pfalz tätig. Seine Vergütung richtete sich zunächst nach VergGr. VI b, später nach V b TOA und ab 1. April 1950 nach VergGr. IV TOA. Ab 1. Januar 1953 erhielt er Vergütung nach VergGr. III TOA. Aufgrund des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder vom 25. März 1966 wurde der Kläger am 3. November 1966 mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in die VergGr. II a BAT übergeleitet. Eine Neufestsetzung der Vergütung erfolgte am 5. März 1968 nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 6 zum BAT.

Nachdem der Kläger im Sommer 1974 anlässlich der Klärung von Fragen bezüglich eines vorzeitigen Ruhestandes von einem Sachbearbeiter im Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz in Erfahrung gebracht hatte, daß er im Wege des Bewährungsaufstieges schon seit 1. Januar 1968 nach VergGr. I b BAT hätte bezahlt werden müssen, beantragte er mit Schreiben vom 12. September 1974 seine rückwirkende Höhergruppierung. Ferner machte er mit Schreiben vom 20. September 1974 die Vergütungsrückstände ab 1. Januar 1968 geltend.

Das beklagte Land nahm die Höhergruppierung des Klägers am 20. Februar 1975 rückwirkend ab 1. März 1974 vor und verwies im übrigen auf den Ablauf der Ausschlußfrist des § 70 Abs. 1 BAT.

Der Kläger hat vorgetragen, bei seinen Besuchen im Ministerium gegenüber dem Personalsachbearbeiter S wiederholt seine Einstufung zur Sprache gebracht zu haben. Jedesmal sei ihm die Auskunft erteilt worden, daß es mit seiner Einstufung nach VergGr. II a BAT seine Richtigkeit habe. Bei einem Gespräch im Frühjahr 1972 habe ihm der Sachbearbeiter gesagt, daß die Eingruppierung in die VergGr. II a BAT doch schon etwas sei und er damit zufrieden sein könne. Der zuständige Personalsachbearbeiter habe es unterlassen, von Zeit

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

zu Zeit eine Prüfung der Personalakte vorzunehmen, um festzustellen, ob sich infolge tariflicher oder gesetzlicher Vorschriften Änderungen in der Vergütung ergeben hätten. Allein auf diese Vernachlässigung sei es zurückzuführen, daß er seine Ansprüche erst verspätet geltend gemacht habe. Das beklagte Land könne sich daher nicht auf die Ausschußfrist des § 70 BAT berufen, dessen Anwendung vielmehr rechtsmißbräuchlich sei. Von dem Differenzbetrag hat der Kläger zunächst einen Teilbetrag geltend gemacht und demgemäß beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 10.000,-- DM brutto zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat vorgetragen, von einem Angestellten der VergGr. II a BAT könne und müsse erwartet werden, daß er sich mit dem Inhalt eines neuen und wichtigen Tarifvertrages, von dem er selbst betroffen sei, vertraut mache und die Richtigkeit seiner Eingruppierung prüfe. Dies gelte um so mehr, als der Kläger selbst Dienststellenleiter sei und den Tarifvertrag auch hinsichtlich seiner Auswirkungen auf seine im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter zu prüfen und entsprechende Eingruppierungsvorschläge der zuständigen Bezirksregierung zuzuleiten habe. Bei der Zahl der ihm als Dienststellenleiter unterstellten Mitarbeiter - bis 1968 drei, danach vier und ab 1976 fünf - habe der Kläger auch nicht nur am Rande mit Besoldungs- und Vergütungsfragen zu tun gehabt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 10.000,-- DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger beantragt festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihn ab 1. Januar 1968 bis zum 28. Februar 1974 nach VergGr. I b BAT zu besolden und seinen Zahlungsantrag nebst 4 % Zinsen seit Klageerhebung (9. September 1975) weiterverfolgt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und den Streitwert neu auf 15.000,-- DM festgesetzt. Mit der Revision verfolgt der Kläger nur seinen Feststellungsantrag weiter. Das beklagte Land beantragt die Zurückweisung der Revision.

Hinweise: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, daß dem Kläger im Wege des Bewährungsaufstiegs zwar bereits ab 1. Januar 1968 eine Vergütung nach VergGr. I b BAT zugestanden haben würde, diese Ansprüche für die vor dem 1. März 1974 liegende Zeit aber gem. § 70 Abs. 1 BAT verfallen seien. Es hat ausgeführt, daß auch im vorliegenden Fall die Ausschlußfrist eingreife, da dem Ablauf der Ausschlußfrist nur ausnahmsweise der Einwand aus Treu und Glauben bzw. der Arglist entgegengesetzt werden könne. Solche Voraussetzungen seien hier nicht gegeben.

Die dazu gemachten Ausführungen des Berufungsgerichts halten einer rechtlichen Überprüfung stand. Das Landesarbeitsgericht geht dabei vom zutreffenden Rechtsbegriff aus. Im Einklang mit der einhelligen Meinung in Literatur und Rechtsprechung (vgl. statt aller: Wiedemann-Stumpf, 5. Aufl., § 4 TVG Anm. 404 mit zahlreichen weiteren Nachweisen) hat es im Anschluß an die Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. zuletzt Urteil vom 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 - = BAG 25, 371 = AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT) zutreffend hervorgehoben, daß nach Sinn und Zweck einer tariflichen Ausschlußfrist nur ausnahmsweise der Einwand aus Treu und Glauben bzw. der Arglisteinwand gegenüber dem Ablauf einer Ausschlußfrist erhoben werden kann. Das gilt z.B. dann, wenn dem Gläubiger die Einhaltung der tariflichen Ausschlußfrist unmöglich gemacht oder erheblich erschwert worden ist oder wenn er aufgrund gegebener Zusicherungen des Schuldners habe darauf vertrauen dürfen, der Anspruch werde auch ohne Einhaltung der tariflichen Ausschlußfrist bzw. ohne formgerechte Geltendmachung nach Maßgabe der Tarifnorm erfüllt werden. Erforderlich ist, daß der Gläubiger vom Schuldner unmittelbar abgehalten wird, seine Ansprüche rechtzeitig geltend zu machen (vgl. BAG AP Nr. 11 zu § 4 TVG; BAG AP Nr. 1 zu § 70 BAT; BAG AP Nr. 2 zu § 4 BAT mit weiteren Nachweisen). Dazu wird auch mit Recht im Anschluß an die weitere Rechtsprechung des Senats (vgl. AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT) betont, daß es in erster Linie Sache des Arbeitnehmers ist, sich selbst Gewißheit über seine tariflichen Ansprüche zu verschaffen (BAG AP



- 5 -

Nr. 5 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV). Das Berufungsurteil hat diese Grundsätze auch bei der Subsumtion zutreffend angewandt. Der Arbeitnehmer kann sich nicht einfach darauf verlassen, daß ihm der Arbeitgeber schon auf einen etwaigen eigenen Anspruch auf höhere Vergütung hinweisen wird.

Die Auffassung des Klägers, daß das beklagte Land schon aufgrund der dem Arbeitgeber obliegenden Fürsorgepflicht gehalten gewesen wäre, ihn rechtzeitig auf die Möglichkeit der Höhergruppierung hinzuweisen, führt ebenfalls hier zu keinem anderen Ergebnis. Zu einem aktiven Verhalten ist der Arbeitgeber nur ausnahmsweise und in besonders gelagerten Fällen verpflichtet. Zwar hält die Rechtsprechung den Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes kraft der ihm obliegenden Fürsorgepflicht für verpflichtet, den Arbeitnehmer auf die Möglichkeit einer Zusatzversorgung hinzuweisen (BAG AP Nr. 76 zu § 611 BGB Fürsorgepflicht). Diese Rechtsprechung und die hierzu entwickelten Grundsätze können jedoch entgegen der Meinung der Revision nicht auf den vorliegenden Fall übertragen werden. Während es dort um Angelegenheiten aus dem schwierigen und jedenfalls für den Laien unübersichtlichen Gebiet des Sozialversicherungsrechts ging, handelt es sich vorliegend um eine relativ einfache und überschaubare Materie. Das muß namentlich für den Kläger gelten, der als Dienststellenleiter mit Besoldungs- und Vergütungsfragen zumindest gelegentlich befaßt worden ist. Im vorliegenden Fall besteht somit keine Veranlassung, in Durchbrechung des Grundsatzes, daß jeder Arbeitnehmer selbst um die ihm zustehende Vergütung besorgt sein und demgemäß tarifliche Ausschlußfristen einhalten muß, eine erhöhte Fürsorgepflicht des Arbeitgebers anzunehmen. Die Aufgabe dieses Grundsatzes würde zudem tarifliche Ausschlußfristen aushöhlen und praktisch weitgehend gegenstandslos machen. Der Kläger verkennt im übrigen, daß auch Ansprüche, die sich aus einer Verletzung der Fürsorgepflicht ergeben, Schadenersatzansprüche sind. Diese aber unterliegen ebenfalls der Ausschlußfrist des § 70 Abs. 2 BAT.

Umstände, die im Sinne der Senatsentscheidung vom 9. November 1973 (BAG 25, 371 = AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT) die Berufung

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

des beklagten Landes auf die Ausschußfrist als rechtsmißbräuchlich erscheinen lassen, liegen nicht vor. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger zwar allgemein die Möglichkeit einer höheren Vergütung mit dem Personalsachbearbeiter erörtert, aber unstreitig in der fraglichen Zeit niemals konkret seine Teilnahme am Bewährungsaufstieg zur Sprache gebracht, obschon - wie aus dem vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen und vom Kläger insoweit nicht widersprochenen Schriftsatz des beklagten Landes vom 19. August 1976 ersichtlich ist - der Kläger offenbar schon 1968 von einem bekannten Beamten auf die mögliche Höhergruppierung aufmerksam gemacht worden war. Das beklagte Land hat, wie das Landesarbeitsgericht ausdrücklich feststellt, auch zu keiner Zeit versucht, den Kläger durch eine vorsätzlich falsche Unterrichtung von der Einhaltung der Ausschußfrist abzuhalten. Wenn das Landesarbeitsgericht aufgrund dieser Umstände das Vorliegen von Arglist verneint und das Gegenteil weder aus dem sachlich zutreffenden Vermerk ".....höhergruppiert" auf der Gehaltsmitteilung der Besoldungsstelle vom 15. November 1966 noch aus der sachlich zutreffenden Angabe "Endstufe" in der Mitteilung vom 5. März 1968 anlässlich der Neufestsetzung der Vergütung gemäß dem Vergütungstarifvertrag Nr. 6 zum BAT ableitet, so läßt diese Wertung Rechtsfehler nicht erkennen. Auch sind bei der Anwendung des Begriffs des Rechtsmißbrauchs auf den vorliegenden Sachverhalt weder Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt noch wesentliche Umstände übersehen worden (BAG 6,36 ff. = AP Nr. 38 zu § 3 TOA; BAG AP Nr. 3 zu § 3 BUrIG Rechtsmißbrauch; BAG AP Nr. 4 zu § 7 BUrIG Abgeltung; BAG AP Nr. 35 zu §§ 22, 23 BAT; BAG AP Nr. 2 zu § 58 TVAL II).

Von der Revision werden hiergegen durchgreifende Verfahrensrügen nicht erhoben. Auch der Hinweis auf die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts AP Nr. 27 und 41 zu § 4 TVG Ausschußfrist greift nicht durch. Danach kann dem-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

jenigen nicht die Wohltat der Ausschlußfrist zugute kommen, der selbst die Ursache dafür gesetzt hat, daß der Berechtigte von seinem Anspruch keine Kenntnis erlangen konnte. Die Revision verkennt, daß das beklagte Land nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts durch sein Verhalten gerade nicht bewirkt hat, daß der Kläger seine Anspruchsberechtigung nicht rechtzeitig erkennen konnte. Soweit die Revision gegenüber diesen Feststellungen rügt, das beklagte Land habe es dem Kläger durch aktives Tun unmöglich gemacht, seine Ansprüche zu erkennen, das Berufungsgericht sei auch den entsprechenden Beweisangeboten des Klägers nicht nachgegangen, so ist dasebenfalls nicht begründet. Diese Rüge genügt bereits nicht den gesetzlichen Erfordernissen des § 554 Abs. 3 Ziff. 2 b ZPO. Es fehlen sowohl konkrete Angaben über das Beweisthema und der Beweismittel, als auch Ausführungen darüber, zu welchem Punkt das Berufungsgericht fälschlicherweise eine Beweisaufnahme unterlassen hat und was gegebenenfalls in der Beweisaufnahme bekundet worden wäre (BAG AP Nr. 8 zu § 322 ZPO; BAG AP Nr. 4 zu § 554 ZPO).

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Röhsler
 H.Hauk Dr. Apfel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)